



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR DIE



SPORTHALLE OBERSIGGENTHAL

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck / Allgemeine Bestimmungen
2. Betriebliche Bestimmungen
 - 2.1 Allgemeiner Betrieb
 - 2.2 Turn- und Sportbetrieb Sporthalle
 - 2.3 Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb
 - 2.4 Benutzung Schiessanlage (sep. Beilage 1)
 - 2.5 Benutzung Spielwiese (sep. Beilage 2)
 - 2.6 Benutzung All-Wetter-Platz (sep. Beilage 3)
3. Bewilligungsverfahren für die Benutzung
4. Benutzungsgebühren
5. Schlussbestimmungen

Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 2: Adressenverzeichnis für Reservationen

Hinweis:

Es bestehen die folgenden weiteren Benutzungsreglemente:

- > Gemeindesaal Obersiggenthal
- > Öffentliche Anlagen und Gebäude

1. Zweck / Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Benutzung und den Betrieb der Sporthalle Obersiggenthal (Dreifachturnhalle) einschliesslich der zugehörigen Aussenanlagen.
- 1.2 Die Sporthalle dient in erster Linie den Bedürfnissen des Sportes und insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.
- 1.3 Die Sporthalle wird ortsansässigen und auswärtigen Interessenten zur Benutzung überlassen oder vermietet. Dabei geniessen ortsansässige Vereine (im Handbuch eingetragene Organisationen) Vorrang.
- 1.4 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er erlässt das Benutzungsreglement, die Gebührenordnung und entscheidet über Beschwerden. Er kann darüberhinaus Sonderregelungen treffen. Der Gemeinderat setzt zur Verwaltung und Vermietung eine Betriebskommission ein.
- 1.5 Folgende Räumlichkeiten sind in der Sporthalle vorhanden:
- Spiel- und Sporthallen mit einer Spielfläche von 48 x 28 m, unterteilbar in drei einzelne Sporthallen
 - Unterteilbarer Mehrzweckraum im Obergeschoss, mit Cafeteria, insgesamt ca. 70 Sitzplätze bei Bestuhlung mit Tischen
 - Zuschauertribüne, ausziehbar, max. 700 Zuschauer
 - Mehrzweckräume im Untergeschoss mit Übernachtungsmöglichkeiten für sportliche oder militärische Zwecke, max. 100 Personen
 - Garderoben für den Innenbereich
 - Garderoben für den Aussenbereich
 - Turnlehrerzimmer nutzbar als Schiedsrichter- oder Wettkampfbüro
 - Luftgewehrschiesskeller mit Aufenthaltsraum
- Als Aussenanlagen stehen zusätzlich zur Verfügung:
- Schuhwaschanlage
 - Spielwiese ca. 47 m x 88 m
 - Allwetter-Platz ca. 50 m x 70 m
- 1.6 Die Räumlichkeiten können in der Regel täglich von 08.15 bis 22.30 Uhr für Turnen und Sport genutzt werden. Der Sportbetrieb auf den Aussenanlagen muss um 22.00 Uhr beendet werden.

Am Montagvormittag bleibt die Sporthalle für Reinigungszwecke geschlossen.

- 1.7 Bei besonderen Veranstaltungen oder gesellschaftlichen Anlässen können die Räumlichkeiten mit Genehmigung der Betriebskommission länger genutzt werden. Bei diesen Anlässen muss die Halle in der Regel bis spätestens 02.00 Uhr verlassen sein.
- 1.8 An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, eidg. Betttag sowie 24. und 25. Dezember) bleibt die Anlage geschlossen.

Für die Hauptreinigung bleibt die Sporthalle während der Sommerferien 2 Wochen geschlossen.

- 1.9 Die Zuteilung der Belegungszeiten von Montag bis Freitag (normale Belegung) für Vereine und Schulen erfolgt durch die Sportkommission.
- 1.10 Während der für den Turnbetrieb der Schulen reservierten Zeiten ist die Schulpflege für die Belegung zuständig. Der Turnbetrieb der Schule umfasst auch den Schulsportbetrieb bis 18.30 Uhr.
- 1.11 Die Vermietung der Sporthalle einschliesslich der zugehörigen Räume und Aussenanlagen ausserhalb der normalen Belegung erfolgt durch die Betriebskommission.
- 1.12 Die Betriebskommission kann in Ausnahmefällen auch während den normalen Belegungszeiten Räume in der Sporthalle für Veranstaltungen, Kurse, etc. anderweitig vergeben. Die betroffenen Organisationen und die Schule sind rechtzeitig zu orientieren.
- 1.13 Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb der Anlagen wird durch Benützungsgebühren, Rückerstattung von Nebenkosten und Zuwendungen der Einwohnergemeinde abgedeckt.
- 1.14 Für die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten durch das Militär werden spezielle Weisungen durch den Gemeinderat erlassen.

2. Betriebliche Bestimmungen

2.1 Allgemeiner Betrieb

- 2.1.1 Die Benutzung der Gebäude und Räumlichkeiten hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Anlagen und die vereinbarte Dauer zu beschränken.

2.1.2 Alle Veranstalter und Benutzer haben selber für die erforderlichen kantonalen oder kommunalen Bewilligungen (für Wirtschaftsbetrieb, Lotto, Ausstellungen, usw.) besorgt zu sein.

2.1.3 Gegenüber der Betriebskommission haben alle Veranstalter und Benutzer eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Jugendliche unter 18 Jahren haben eine erwachsene Person als Aufsicht zu benennen, welche die Verantwortung trägt.

2.1.4 Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie deren Wartung obliegt dem Hauswart.

Der Hauswart und, als seine Stellvertreter, die bezeichneten Verantwortlichen der Veranstalter und Benutzer sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in und ausserhalb der Anlage. Alle Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

2.1.5 Die Bedienung der Einrichtungen ist den bezeichneten Verantwortlichen nur nach einer Einweisung durch den Hauswart erlaubt. Lüftung und Heizung bedient ausschliesslich der Hauswart (soweit die Ein- und Ausschaltung nicht raumspezifisch möglich ist).

2.1.6 An die bezeichneten Verantwortlichen von regelmässigen Benutzern werden aufgrund der Benutzungsbewilligung, gegen Kautions- und persönliche Unterschrift, Schlüssel durch den Hauswart abgegeben.

Das Weitergeben der Schlüssel an andere Benutzer ist untersagt.

Für Schlüsselverluste haften die Bezüger.

Bei gelegentlichen Benutzungen wird das Öffnen und Schliessen von Fall zu Fall geregelt.

2.1.7 Die Abgabe der Schlüssel berechtigt die regelmässigen Benutzer nicht, an anderen als ihnen bewilligten Daten und Zeiten die Anlagen und Einrichtungen zu nutzen.

2.1.8 Die Reinigung der gemieteten Räume (besenrein), des Geschirrs, der Geräte, sowie der Umgebung und Aussenanlagen, hat sofort nach einem Anlass durch die Veranstalter zu erfolgen. Werden die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.),

werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.

- 2.1.9 Die Unterkunft muss am Tage der Abreise spätestens um 11.00 Uhr besenrein dem Hauswart übergeben werden.
- 2.1.10 Die jeweils verantwortliche Person der Veranstalter und Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume und die Gebäude nach Abschluss der Benutzung geschlossen werden und die Lichter gelöscht sind.
- 2.1.11 Bei einem Anlass (ab 100 Personen) müssen die Notausgänge entriegelt und frei zugänglich sein.
- 2.1.12 Autos, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Die direkte Zufahrt zur Sporthalle ist den Notfallfahrzeugen und Lieferanten vorbehalten.
- 2.1.13 Bei Grossveranstaltungen (ab ca. 300 Teilnehmer und Besucher) ist vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Gemeindepolizei Kontakt wegen Zugangsbeschilderung, Verkehrsregelung, Parkplatzzuweisung, usw. aufzunehmen.
- 2.1.14 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht als Eigentümer) abgedeckt. Für einzulagernde Gegenstände hat der zuständige Verein den Materialwert selbst abzudecken.
- 2.1.15 Feuergefährliche Stoffe dürfen nicht eingelagert werden.
- 2.1.16 Die Veranstalter und Benutzer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.1.17 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Sport-, Turn- oder Festbetrieb ab. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für die Garderobe oder die persönlichen Gegenstände der Benützer oder Besucher.
- 2.1.18 Die Betriebskommission kann den Nachweis einer Haftpflicht-Versicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
- 2.1.19 Das Anbringen von Reklame während einer Veranstaltung ist im Rahmen des Üblichen gestattet. Tabak- und Alkoholreklamen sind verboten.

2.1.20 Das Rauchen ist grundsätzlich in der ganzen Anlage verboten. Nur in den Mehrzweckräumen im Untergeschoss und im Aufenthaltsraum des Schiesskellers darf geraucht werden.

2.1.21 Jede Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm und Lautsprechermusik ist zu vermeiden.

2.2 Sportlicher Betrieb Sporthalle

2.2.1 Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Sporthalle gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

2.2.2 Der Einspielgang kann von den Sportvereinen genutzt werden, die die jeweilige Halle reserviert haben.

2.2.3 Bei Wochenendveranstaltungen stehen den Benutzern der Hallen im Normalfall neben dem Eingangsbereich auf der Zuschauer-ebene auch die Cafeteria (Kiosk mit 1/2 Mehrzweckraum) zur Verfügung. Eine anderweitige Vergabe soll nur erfolgen, wenn die Hallenbenutzer auf eine Reservation verzichten.

2.2.4 Während des Trainingsbetriebes können die Vereine den Mehrzweckraum im Obergeschoss ebenfalls nutzen, sofern dieser nicht anderweitig vergeben wurde.

2.2.5 Ein Abtausch der zugewiesenen Trainingszeiten mit anderen Vereinen während der normalen Belegung ist in Einzelfällen direkt zwischen den Vereinen möglich. Für einen regelmässigen Wechsel ist das Einverständnis der Sportkommission einzuholen.

2.2.6 In begründeten einzelnen Ausnahmefällen können vom Hauswart für regelmässige Benutzer Sondertrainingszeiten genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Benutzer beeinträchtigt werden und keine Zusatzkosten entstehen.

2.2.7 Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Schuhe mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet.

2.2.8 Sämtliche Geräte der Sporthalle (mit Ausnahme der vereinseigenen Geräte) stehen den Vereinen, Schulen und Benutzern zur Verfügung.

2.2.9 Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Nach dem Gebrauch sind die Geräte und Turnmaterialien jeweils wieder an ihren Platz zurückzubringen und ordentlich zu versorgen.

2.2.10 Übungen, die eine Beschädigung der Hallen, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

2.2.11 Das Ballspielen ist nur in den Hallen sowie im Einspielgang vor den Hallen gestattet.

2.2.12 In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit Harz, Fett oder ähnlichem Material ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Sperrung der Sporthalle geahndet. Allfällige Schäden müssen den Verursachern bzw. den Veranstaltern belastet werden.

2.2.13 Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es darf nicht an die Trennwände gesprungen werden.

2.2.14 Essen und Trinken ist in den Hallen nicht erlaubt.

2.3 Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb

2.3.1 Während Veranstaltungen in der Sporthalle ist es den Veranstaltern gestattet, die Kücheneinrichtung in der Cafeteria zu nutzen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Getränkeverkauf, über den engen Vereinsrahmen hinaus, allenfalls eine Wirtebewilligung (Patent eines Obersiggenthaler Wirtes) benötigt.

2.3.2 Für geschlossene Kleinanlässe (z.B. Chlaushock, Weihnachtsfeier, usw.), an denen keine Speisen und Getränke verkauft werden, ist keine Wirtebewilligung erforderlich.

2.3.3 Die Verwendung von Mobiliar und Geschirr ausserhalb der Sporthalle ist nicht gestattet.

2.3.4 Die Abfuhr der Abfälle bei Wirtschafts- und Festbetrieb wird den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

2.4 Betrieb Schiessanlage

- 2.4.1 Für den Betrieb und den Unterhalt der Schiessanlage ist ein spezielles Reglement erstellt worden, das diesem Benutzungsreglement als separate Beilage 1 angehört.

2.5 Betrieb Spielwiese

- 2.5.1 Für den Betrieb und den Unterhalt der Spielwiese ist ein spezielles Reglement erstellt worden, das diesem Benutzungsreglement als separate Beilage 2 angehört.

2.6 Betrieb Allwetter-Platz

- 2.6.1 Für den Betrieb und den Unterhalt des All-Wetter-Platzes ist ein spezielles Reglement erstellt worden, das diesem Benutzungsreglement als separate Beilage 3 angehört.

3. Bewilligungsverfahren für die Benutzung

- 3.1 Für die Einteilung der regelmässigen Turn- und Sporteinheiten ist die Sportkommission zuständig. Sie spricht sich mit den betroffenen Vereinen und Organisationen ab.
- 3.2 Regelmässig wiederkehrende und ausserordentliche Benutzungen von Anlagen und Räumlichkeiten werden in einem Benutzungsplan festgehalten.
- 3.3 Die Gemeindeverwaltung und die örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen können ihre Terminwünsche an der alljährlich im Januar stattfindenden Vorständekonferenz anmelden.

Nach dieser Konferenz wird ein Belegungsplan erstellt, in dem die Vereine und Organisationen mit festen Daten sowie die offiziellen Termine der Gemeinde den Vorrang haben.

- 3.4 Alle Benutzungsgesuche (auch Meisterschaftsrunden oder sonstige Wettkämpfe an Wochenenden) sind auf einem speziellen Formular (Benutzungsvertrag) mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Betriebskommission einzureichen.

- 3.5 In diesem Benutzungsvertrag wird festgelegt, welche Anlageteile für welche Dauer angemietet werden und welche Miettarife und weiteren Entschädigungen dafür zu zahlen sind.
- 3.6 Der Benutzungsvertrag ist innert 14 Tagen nach Erhalt von beiden Parteien zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Vertrages ist die Reservation definitiv und der Veranstalter für die ganze Summe haftbar.
- 3.7 Vom Gesuchsteller widerrufenen Reservationen können Annullierungskosten nach sich ziehen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren, es sei denn, für den gemieteten Termin wird ein Ersatz-Veranstalter gefunden.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Die Gebühren sind in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Diese Benutzungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

- 4.2 Die Gebühren und Kosten werden von der Betriebskommission in Rechnung gestellt.

Die Gebühren und eine allfällige Kautionszahlung müssen vor der Veranstaltung bezahlt werden.

- 4.3 Die Sporthalle mit Aussenanlagen steht in der Regel den ortsansässigen Vereinen während den Trainings- und Übungszeiten (gemäss Punkt 1.9) unentgeltlich zur Verfügung.

Die Benutzung durch Obersiggenthaler Schulen untersteht der Tarifordnung (interne Verrechnung).

- 4.4 Bei der Benutzung mehrerer Räumlichkeiten zur gleichen Zeit, oder über mehrere Tage hinweg, oder bei Teilnutzungen, können von der Betriebskommission Pauschalen mit dem Veranstalter vereinbart werden.

- 4.5 Die für eine Veranstaltung erforderlichen Instruktionszeiten sowie die vom Veranstalter gewünschten, bzw. die für die Art der Veranstaltung erforderlichen Präsenzzeiten des Hauswartes sollen vorab gemeinsam abgeschätzt werden. Die tatsächlich anfal-

lenden Stunden werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren verrechnet.

- 4.6 Die Annullierungskosten für widerrufene Reservationen werden von der Betriebskommission im Rahmen des Ertragsausfalles / Verwaltungsaufwandes festgelegt.
- 4.7 Sonstige nicht tarifierte Leistungen werden nach Aufwand und / oder entstandenen Kosten berechnet:
- anfallende Arbeiten durch nicht ordnungsgemässe Rückgabe der Anlagen oder des Materials (verschmutzt, unvollständig, defekt, etc.)
 - ausserordentliche Reinigungszeiten des Hauswarts
 - alle sonstigen Beschädigungen
 - die Abfuhr des Abfalls aus Wirtschafts- und Festbetrieb
 - etc.
- 4.8 Bei grösseren Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern kann die Betriebskommission die Ablieferung von 10 % der Brutto-Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Werbeeinnahmen verlangen. Wenn möglich sind sinnvolle Pauschalbeträge zu vereinbaren. In begründeten Fällen kann die Betriebskommission Ausnahmen gestatten.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Vertreter der Betriebskommission, des Gemeinderates, der Polizei, der Feuerwehr, haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Sporthalle zu Kontrollzwecken unentgeltlich Zutritt.
- 5.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden. Auslöser für Sanktionen durch den Gemeinderat können sein:
- Schlüsselmissbrauch
 - zweckentfremdete Benutzung der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen
 - böartige Beschädigungen an Baulichkeiten, Geräten, Einrichtungen
 - Unterlassung einer Schadensmeldung
 - ausstehende Zahlungen für Kostenerstattungen
 - ungebührliches Verhalten von Veranstaltern oder Benutzern
 - etc.

- 5.3 Der Gemeinderat und die Betriebskommission sind befugt, zusätzliche Bestimmungen in den Benutzungsvertrag aufzunehmen.
- 5.4 Beschwerden betreffend die Bedingungen des Benutzungsvertrages und den Betrieb sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten, welcher den endgültigen Entscheid trifft.
- 5.5 Dieses Reglement tritt am 01. Juli 1997 in Kraft.

Dieses Reglement ist am 19. Juni 1997 vom Einwohnerrat beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES OBERSIGGENTHAL

Die Präsidentin:
Erika Weller-Schneider

Der Protokollführer:
René Frei



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BEILAGE 1

ZUM

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR DIE



**SPORTHALLE
OBERSIGGENTHAL**

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Schiessanlage

1. Die Belegung und Benutzung der Schiessanlage bei der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht der Betriebskommission.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung der Schiessanlage.
3. Zur internen Koordination der Schützenvereine und zur Vertretung gegenüber der Betriebskommission bilden die Obersiggenthaler Schützenvereine eine Schiessanlagenkommission, der jeweils ein Vertreter aus den vier Schiessvereinen ASB, FSK, FSO und PSO angehört. Einer dieser Vertreter ist der Betriebskommission als offizieller Ansprechpartner zu benennen.

4. Während des Trainingsbetriebs von Montag bis Freitag (normale Belegung) stimmen die Obersiggenthaler Schützenvereine die Belegungszeiten intern untereinander ab.

Einzeltraining zur Vorbereitung auf Wettkämpfe, Meisterschaften, etc. ist mit Genehmigung der Schiessanlagenkommission möglich.
5. Die Einplanung von Wochenendbelegungen für Meisterschaften, Wettkämpfe, etc. erfolgt über die Betriebskommission. Dazu findet jährlich zu Beginn der Wettkampfsaison eine Koordinations-sitzung statt. Die weitere Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Die Organisation und die Aufsicht während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Obersiggenthaler Schützenvereine wird durch die Schiessanlagenkommission sichergestellt, aus dem jeweils ein Verantwortlicher für die einzelnen Trainingstage und Anlässe benannt wird.
7. Während der Benutzung der Schiessanlage steht der Aufenthaltsraum den Benutzern der Schiessanlage als Vorbereitungsraum zur Verfügung. Dies gilt nicht bei Einzeltraining.
8. Die Nutzung der Schiessanlage (jedoch nicht der Aufenthaltsraum), ist für die Obersiggenthaler Schützenvereine unentgeltlich. Als Gegenleistung übernehmen sie Wartung und Unterhalt der Schiessanlage ohne Gemeindebeiträge.

Die Nutzung des Aufenthaltsraums ist während der normalen Belegung von Montag bis Freitag ebenfalls unentgeltlich.
9. Bei der Nutzung von Schiessanlage und Aufenthaltsraum durch die Obersiggenthaler Schützenvereine für den eigenen Trainings- und Wettkampfbetrieb übernehmen die Schützenvereine die anfallenden Reinigungsarbeiten. Deshalb zahlen sie nur die Hälfte der üblichen Benutzungsgebühr für den Aufenthaltsraum bei der Nutzung an Wochenenden.
10. Ausserhalb der zwischen Betriebskommission und Schiessanlagenkommission abgestimmten Trainings- und Wettkampfbelegungen können Schiessanlage und Aufenthaltsraum von der Betriebskommission in Abstimmung mit der Schiessanlagenkommission anderweitig vergeben werden.

11. Bei einer Vermietung der Schiessanlage an anderweitige Benutzer sind die Einweisung zum Betrieb der Anlage und die Oberaufsicht über die Veranstaltung von der Schiessanlagenkommission wahrzunehmen.

Anfallende Instruktions-, Präsenz- und Reinigungszeiten sind von den Schützenvereinen direkt mit den Benutzern zu vereinbaren und zu den gültigen Hauswartssätzen zu verrechnen.

12. Bei Fremdvermietungen des Aufenthaltsraumes alleine bleibt der Hauswart für Aufsicht und Reinigung zuständig.



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BEILAGE 2

ZUM

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR DIE



**SPORTHALLE
OBERSIGGENTHAL**

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung der Spielwiese (2.5)

1. Die Belegung und Benutzung der Spielwiese (Schwimmbadwiese) an der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht der Betriebskommission der Sporthalle Obersiggenthal.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung der Spielwiese.
3. Die Spielwiese steht vorwiegend den Obersiggenthaler Schulen und Vereinen zur Benutzung zur Verfügung. Ein freier Spielbetrieb ist nicht gestattet, um eine Überbelastung der Spielwiese zu vermeiden.
4. Die Belegung/Benutzung erfolgt deshalb in zeitlich begrenzter und kontrollierter Form. Dazu wird von der Sportkommission ein Belegungsplan für die regelmässige Benutzung während der Turn-

und Trainingszeiten von Montag bis Freitag (normale Belegung) erstellt.

Dieser Belegungsplan ist mit den Schulen, den benutzenden Sportvereinen und der Bauverwaltung abzustimmen.

5. Der Belegungsplan ist strikte einzuhalten. Er wird an der Spielwiese ausgehängt.
6. Die Vermietung der Spielwiese ausserhalb der normalen Belegung erfolgt durch die Betriebskommission. In Ausnahmefällen kann die Betriebskommission eine Vermietung auch während der normalen Belegung vornehmen. In diesem Fall sind die betroffenen Organisationen rechtzeitig zu informieren.
7. Ein Abtausch der zugewiesenen Trainingszeiten mit anderen Vereinen während der normalen Belegung ist in Einzelfällen möglich. Für einen regelmässigen Wechsel ist das Einverständnis der Sportkommission einzuholen.
8. In begründeten Einzelfällen kann der Platzwart für regelmässige Benutzer Sondertrainingszeiten genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Benutzer beeinträchtigt werden und der Spielplatz nicht überbelastet wird. Die maximalen Spielzeiten beziehen sich nicht auf den Schulbetrieb.
9. Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung und Belegung sowie über die Wartung und den Unterhalt der Spielwiese obliegt dem Hauswart der Sporthalle als Platzwart.
10. Die Spielwiese darf im Normalfall nur 15 Std., in den Sommermonaten bei guter Witterung max. 20 Std., in der Woche bespielt werden. Bei schlechter Witterung ist die Benutzungszeit in Absprache mit dem Platzwart zu reduzieren. Die maximalen Spielzeiten beziehen sich nicht auf den Schulbetrieb.
11. Der Platzwart überwacht den allgemeinen Zustand der Spielwiese (Düngung, Bewässerung, Zustand des Rasens, etc.). Er teilt auftretende Mängel / Schäden / sich abzeichnende Übernutzung der Betriebskommission mit, die in Absprache mit Sportkommission und Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen ergreift.
12. Die Zuständigkeiten für den Unterhalt und den Rasenschnitt der Spielwiese werden innerhalb der Bauverwaltung geregelt. Dazu werden Unterhaltspläne und Pflegeprogramme erstellt, die sorgfältig einzuhalten sind.

13. Den Anordnungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Der Platzwart entscheidet über die Sperrung oder Freigabe der Spielwiese für Training, Spiele oder Veranstaltungen. Im Zweifelsfall nimmt er mit der Bauverwaltung und dem Rasenberater der Gemeinde Rücksprache.

Eine Sperrung des Platzes ist durch entsprechende Tafeln zu kennzeichnen.
15. Für das Aufstellen der Tore und die Markierungsarbeiten sind die Benutzer zuständig.
16. Um die Belastung der Torräume zu vermeiden, sollen die regelmässigen Benutzer möglichst nicht auf die Spieltore spielen, sondern die Trainingstore benutzen und das Spielfeld quer bespielen.
17. Nach der Benutzung der Spielwiese haben die Sportler die benutzten Geräte und Schuhe sorgfältig zu reinigen, ehe sie die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Garderoben betreten.



GEMEINDE OBERSIGGENTHAL

BEILAGE 3

ZUM

BENUTZUNGSREGLEMENT

FÜR DIE



**SPORTHALLE
OBERSIGGENTHAL**

Ergänzende Bestimmungen für die Benutzung des All-Wetter-Platzes (2.6)

1. Die Belegung und Benutzung des All-Wetter-Platzes an der Sporthalle Obersiggenthal steht unter der organisatorischen Aufsicht der Betriebskommission der Sporthalle Obersiggenthal.
2. Alle Bestimmungen des Benutzungsreglements für die Sporthalle Obersiggenthal, die im folgenden nicht ersetzt, verändert oder ergänzt wurden, behalten ihre volle Gültigkeit für die sinnvolle Anwendung auf die Benutzung des All-Wetter-Platzes.
3. Für die Belegung des All-Wetter-Platzes wird kein offizieller Belegungsplan erstellt. Der All-Wetter-Platz steht im Regelfall der Allgemeinheit zur freien Benutzung zur Verfügung.

Der All-Wetter-Platz kann jedoch für Trainingszwecke, Spiele oder Veranstaltungen bei der Betriebskommission reserviert oder gemietet werden.

4. Der Platz dient u.a. dazu, eine Überbelastung der Spielwiese (Schwimmbadwiese) insbesondere bei schlechter Witterung zu vermeiden. Deshalb haben regelmässige Benutzer oder Mieter der Spielwiese Vorrang in der Benutzung, wenn die Spielwiese für eine Nutzung gesperrt ist.
5. Die Aufsicht und Kontrolle über die Benutzung und Belegung sowie über die Wartung und den Unterhalt des All-Wetter-Platzes obliegt dem Hauswart der Sporthalle als Platzwart.
6. Der Platzwart überwacht den allgemeinen Zustand des All-Wetter-Platzes. Bei sich abzeichnenden Mängeln informiert er die Betriebskommission, die in Absprache mit Sportkommission und Bauverwaltung die notwendigen Massnahmen ergreift.
7. Die Zuständigkeiten für den Unterhalt des All-Wetter-Platzes werden innerhalb der Bauverwaltung geregelt. Dazu werden Unterhaltspläne erstellt, die sorgfältig einzuhalten sind.
8. Den Anordnungen des Platzwartes ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Für das Aufstellen der Tore und allfällige Markierungsarbeiten sind die Benutzer zuständig.
10. Nach der Benutzung des All-Wetter-Platzes haben sich die Sportler selber und insbesondere ihre benutzten Sportschuhe sorgfältig zu reinigen, ehe sie die Räumlichkeiten der Sporthalle und die Garderoben betreten.

Gebührenordnung mit Raumangebot

Ausdruck 30.5.11

Anlagenteile/ Räumlichkeiten		ortsansässige Benützer <i>(im Handbuch einge- tragene Organisati- onen)</i>	auswärtige Benützer und Private
		Fr.	Fr.
1 Halle	je Stunde halber Tag (ab 3 Std.) ganzer Tag (ab 6 Std.)	20.00 50.00 75.00	50.00 150.00 300.00
2 Hallen	je Stunde halber Tag (ab 3 Std.) ganzer Tag (ab 6 Std.)	25.00 75.00 150.00	60.00 180.00 350.00
3 Hallen	je Stunde halber Tag (ab 3 Std.) ganzer Tag (ab 6 Std.) Wochenende	35.00 100.00 200.00 300.00	70.00 200.00 400.00 600.00
Tribüne pro Halle	je Anlass	20.00	40.00
Mehrzweckraum	je Anlass	50.00	100.00
Kiosk mit Mehrzweckraum	je Anlass	150.00	200.00
Aufenthaltsraum Schiesskeller	je Anlass	100.00	200.00
Sportplatz (Wiese, Westseite), ohne Aussengarderoben	je Anlass	0.00	40.00
All-Wetter-Platz, Ostseite, ohne Aussengarderoben	je Anlass	0.00	40.00
Aussengarderoben	je Anlass	0.00	120.00
Unterkünfte, max. 100 Pers.	Pro Person und Nacht	5.00	10.00
Zusätzliche Dienstleistungen Hauswart		70.00/ Stunde	70.00/ Stunde

Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen und Wettkämpfen am Wochenende wird der Tarif für ortsansässige Vereine angewandt, wenn der ortsansässige Verein beteiligt ist.

Bei grösseren Veranstaltungen kann die Ablieferung von 10 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern und Werbeeinnahmen verlangt werden.